



Resolution

Frankfurt, 19.06.2014

Zur Gleichstellung von ärztlichen Mitarbeitern in vorklinischen, klinisch-theoretischen und klinischen Fächern im Tarif- und Versorgungsrecht

Ausgangssituation

Mit dem am 1. November 2006 in Kraft getretenen „Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken“ (**TV-Ä**) hat sich in der Hochschulmedizin eine besondere Tarifsituation ergeben, da der Vertrag gemäß § 1 Abs. 1 nur für Ärzte und Zahnärzte gilt, die an einer Universitätsklinik „überwiegend Aufgaben in der Patientenversorgung wahrnehmen“. Damit werden in der Universitätsmedizin Ärzte entweder nach TV-Ä (klinisch tätig) oder dem „Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder (**TV-L**)“ (tätig in klinisch-theoretischen oder vorklinischen Instituten) eingestellt.

Problemlage

Die unterschiedliche Eingruppierung von Ärzten in TV-L oder TV-Ä hat im Gesamtgefüge der deutschen Hochschulmedizin zu schwer erträglichen Vergütungsdisparitäten geführt. Die konkreten Gehaltsunterschiede können sich – abhängig von dem anwendbaren Tarifvertrag und der jeweiligen Eingruppierung – leicht auf über 2.000 Euro/Monat belaufen. Damit wird die ärztliche Arbeit in klinisch-theoretischen und vorklinischen Instituten an den Universitäten unattraktiv. Im Rahmen der beruflichen Weiterqualifikation werden die Verdienstunterschiede zwischen Kollegen im TV-Ä bzw. TV-L stetig größer. Der allseits geforderte enge Praxisbezug im Rahmen des human- und zahnmedizinischen Studiums an den Universitäten ist jedoch ohne ärztliche Kollegen in vorklinischen und klinisch-theoretischen Instituten nicht zu leisten.

Diese Situation wird noch dadurch verschärft, dass die **Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV)** aufgrund neuerer, höchstrichterlicher Rechtsprechung die Befreiungspraxis für Pflichtmitglieder in berufsständischen Versorgungseinrichtungen – unter anderem auch der Versorgungswerke für Ärzte – geändert hat. Der Fokus liegt nun auf der Unterscheidung zwischen klassisch-berufsspezifischen Tätigkeiten und Tätigkeiten, die nicht dem typischen Berufsbild entsprechen. Die unterschiedliche Eingruppierung ärztlicher Mitarbeiter in TV-L oder TV-Ä begünstigt diese Tendenz.

Empfehlungen

Ärzte in Forschung und Lehre wirken bei Gesunderhaltung und Heilung erkrankter Menschen mit. Der MFT fordert daher die **Gleichbehandlung** von ärztlich tätigen Kollegen in der Universitätsmedizin und setzt sich für identische Tarifstrukturen und gleichen Zugang zu den Versorgungswerken für Ärzte in klinischen, vorklinischen und klinisch-theoretischen Fächern ein.